

## **Neufassung der Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Leipzig (Schülerbeförderungssatzung)**

Beschluss Nr. VII-DS-02424 der Ratsversammlung vom 23.06.2021 (veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 7 vom 26.06.2021)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09.03.2018 in der Fassung vom 16.12.2020 und des § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) vom 27.09.2018 in der Fassung vom 17.12.2020 hat der Stadtrat der Stadt Leipzig am 23.06.2021 folgende Neufassung der Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Leipzig - zuletzt geändert am 15.04.2015 (Beschluss Nr. DS-00676/14 der Ratsversammlung, veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 9 vom 02.05.2015) - beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Gegenstand der Satzung .....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Art, Umfang und Abgrenzung der Schülerbeförderung .....	2
II. Schülerbeförderung im Schülerindividualverkehr .....	2
§ 3 Anspruch auf Schülerbeförderung und anteilige Kostentragung im Schülerindividualverkehr durch die Stadt Leipzig .....	2
§ 3a Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung im Schülerindividualverkehr	3
§ 3b Eigenanteil im Schülerindividualverkehr .....	3
§ 3c Umfang und Höhe der Kostenübernahme im Schülerindividualverkehr .....	4
§ 3d Antrags- und Abrechnungsverfahren sowie Fristen im Schülerindividualverkehr.....	4
III. Schülerbeförderung im Schülerspezialverkehr.....	5
§ 4 Anspruch auf Schülerbeförderung und anteilige Kostentragung im Schülerspezialverkehr durch die Stadt Leipzig .....	5
§ 4a Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung im Schülerspezialverkehr....	5
§ 4b Eigenanteil im Schülerspezialverkehr .....	6
§ 4c Umfang und Höhe der Kostenübernahme im Schülerspezialverkehr .....	6
§ 4d Antrags- und Abrechnungsverfahren sowie Fristen im Schülerspezialverkehr .....	7
IV. Schlussbestimmungen.....	7
§ 5 Übergangsregelung .....	7
§ 6 In-Kraft-Treten .....	7

## **I. Gegenstand der Satzung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt zur notwendigen Schülerbeförderung nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Anspruchsberechtigung, die Eigenanteile, die Kostenerstattung und Beförderungsleistungen für Schüler/-innen bzw. deren Personensorgeberechtigte/n.

### **§ 2 Art, Umfang und Abgrenzung der Schülerbeförderung**

(1) Die Schülerbeförderung im Sinne des Sächsischen Schulgesetzes umfasst alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht notwendigen Fahrten von Schüler/-innen vom Wohnsitz zur Schule und zurück. In Schulferienzeiträumen erfolgt keine Beförderung und keine Erstattung.

(2) Die Satzung regelt in Übereinstimmung mit dem Sächsischen Schulgesetz die notwendige Schülerbeförderung von Schüler/-innen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben und öffentliche Schulen oder staatlich genehmigte Ersatzschulen freier Träger, die im Gebiet der Stadt Leipzig liegen, besuchen.

(3) Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten (Unterrichtswegefahrten) sind nicht Schülerbeförderung im Sinne des Sächsischen Schulgesetzes und werden vom Regelungsgegenstand dieser Satzung nicht erfasst. Sie sind selbst dann nicht Gegenstand dieser Satzung, wenn die Fahrten vom Wohnsitz bzw. zurück ohne Umweg über die Schule erfolgen. Für Praktika im Stadtgebiet Leipzig können Schüler/-innen, die nicht über eine eigene Schülerfahrkarte verfügen, für den Zeitraum des Praktikums die PraktikumsCard nutzen, die über die jeweilige Schule ausgegeben wird.

(4) Schüler/-innen, die wegen einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten, haben keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungskosten gemäß dieser Satzung. Notwendige Fahrtkosten werden als Bestandteil der Eingliederungshilfe durch die jeweiligen Kostenträger übernommen.

(5) Bei der Schülerbeförderung wird unterschieden zwischen Schülerindividualverkehr und Schülerspezialverkehr.

(5a) Die Schülerbeförderung mit dem Schülerindividualverkehr erfolgt mit Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs des Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrs. Hierzu zählen die für die Beförderung von Personen allgemein zugänglichen Linienverkehre mit Straßenbahnen und Bussen, Kraftfahrzeugen sowie Linienverkehre der Eisenbahn.

(5b) Die Schülerbeförderung mit dem Schülerspezialverkehr erfolgt durch vom Schulträger beauftragte Behindertenfahrdienste/Behindertenfahrzeuge (Schülerspezialverkehr gemäß Freistellungsverordnung zum Personenbeförderungsgesetz) vom Wohnsitz zur Schule und zurück, wenn eine Beförderung mit dem ÖPNV oder privaten PKW aufgrund der Behinderung des Kindes nicht möglich ist.

## **II. Schülerbeförderung im Schülerindividualverkehr**

### **§ 3 Anspruch auf Schülerbeförderung und anteilige Kostentragung im Schülerindividualverkehr durch die Stadt Leipzig**

(1) Einen Anspruch auf Schülerbeförderung haben Schüler/-innen beim regelmäßigen Besuch des Unterrichtes der Schule in Ausübung der gesetzlichen Schulpflicht gemäß Sächsischem Schulgesetz.

Die Prüfung einer Berechtigung auf anteilige Kostentragung durch die Stadt Leipzig findet nur für diejenigen Schüler/-innen statt, deren Beförderungsanspruch den Geltungsbereich des

Bildungstickets überschreitet und deren entstandenen anrechnungsfähigen Schülerbeförderungskosten den Eigenanteil in Höhe von 180 Euro übersteigen.

(2) Der Beförderungsanspruch erstreckt sich nur auf den Schulbesuch der nachfolgenden Schularten:

- Grundschule
- Oberschule,
- Gymnasium,
- Förderschule/Förderzentrum
- berufsbildende Schule im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildende Schule ohne duale Ausbildung

(3) Schüler/-innen der allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen, deren Beförderungsanspruch den Geltungsbereich des Bildungstickets überschreitet und deren entstandenen anrechnungsfähigen Schülerbeförderungskosten den Eigenanteil in Höhe von 180 Euro übersteigen, können einen Antrag auf Teilerstattung der Schülerbeförderungskosten einreichen.

(4) Ein Anspruch auf anteilige Kostentragung durch die Stadt Leipzig besteht nicht, wenn Schüler/-innen aus den in Absatz 2 genannten Schularten der beruflichen Bildung bereits eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – (SGB III) erhalten oder nicht mehr berufsschulpflichtig sind.

(5) Kann eine der nächstgelegenen Schulen der Stadt oder des Landkreises, in dem der/die Schüler/-in wohnt, aus schulorganisatorischen Gründen (z. B. Kapazität) oder schulspezifischen Gründen (z. B. Profile, Besuch einer Gemeinschaftsschule) nicht besucht werden, ist dies vom Antragsteller/von der Antragstellerin durch schriftliche Bestätigung der Schulleiterin/des Schulleiters dieser Schulen nachzuweisen.

(6) Die Bestimmungen des Absatzes 5 gelten auch bei einem während des Schuljahres erfolgten Wohnsitzwechsel. Auf Antrag kann beim Vorliegen wichtiger, von der Schulaufsichtsbehörde (Landesamt für Schule und Bildung - LaSuB) befürworteter, Gründe ein Anspruch festgestellt werden.

### **§ 3a Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung im Schülerindividualverkehr**

(1) Schüler/-innen der allgemeinbildenden Schulen sowie Schüler/-innen der berufsbildenden Schulen ohne duale Ausbildung sind zum Kauf des Bildungstickets berechtigt.

(2) Berufsschüler/-innen mit dualer Ausbildung haben keinen Anspruch auf das Bildungsticket bzw. anteilige Kostentragung durch die Stadt Leipzig. Für sie gilt das AzubiTicket Sachsen.

(3) Der Erwerb des Bildungstickets und des AzubiTicket Sachsen erfolgt direkt und auf eigene Rechnung durch die Personensorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/-innen bei den Servicestellen im Mitteldeutschen Verkehrsverbund sowie der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) nach dem dort geltenden Bestellverfahren eines Abonnements. Den Geltungsbereich des Bildungstickets und des AzubiTicket Sachsen regeln die gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV).

(4) Die Stadt Leipzig regelt die anteilige Kostentragung für das Bildungsticket im Schülerindividualverkehr durch die Vereinbarung „Leipziger Modell zur Schülerbeförderung“ mit den LVB nach den gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des MDV.

(5) In begründeten Fällen können bei vorbehaltloser Genehmigung die anfallenden Kosten für die Schülerbeförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug erstattet werden. Die jeweiligen Nachweise sind auf Verlangen des Kostenträgers vom Antragsteller/von der Antragstellerin auf eigene Kosten zu erbringen. Die Entscheidung trifft das Amt für Schule nach Prüfung.

### **§ 3b Eigenanteil im Schülerindividualverkehr**

- (1) Der Eigenanteil der Antragsteller/-innen für die entstandenen anrechnungsfähigen Schülerbeförderungskosten im Schülerindividualverkehr beträgt **180 Euro** pro Schuljahr.
- (2) Eine Rückerstattung für ausgefallene Fahrten ist ausgeschlossen.
- (3) Der Eigenanteil wird im Rahmen der Abrechnung mit den notwendigen entstandenen Beförderungskosten für den Schulweg verrechnet.

### **§ 3c Umfang und Höhe der Kostenübernahme im Schülerindividualverkehr**

- (1) Die Stadt Leipzig trägt gemäß der gültigen Satzung die den Eigenanteil übersteigenden Beförderungskosten im Einzelfall, wenn der Beförderungsanspruch den Geltungsbereich des Bildungstickets überschreitet.
- (2) Bei vorbehaltlos genehmigter Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges beträgt die Höhe der Wegstreckenentschädigung 0,33€ pro anzurechnendem Kilometer. Für jede(n) weitere(n) regelmäßig mitgenommene(n) Schüler/-in, der/die die Voraussetzungen für die Erstattung der Fahrtkosten gemäß § 3 dieser Satzung erfüllt, wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02€/km gemäß Sächsischem Reisekostengesetz angerechnet. Die Geltendmachung eines eigenen Erstattungsanspruchs durch den/die mitgenommene(n) Schüler/-in ist ausgeschlossen. Maßgeblich ist die kürzeste öffentliche Wegstrecke vom Wohnsitz zur Schule und zurück. Kosten für Leerkilometer werden nicht erstattet. Für den Versicherungsschutz ist der Fahrzeughalter verantwortlich.
- (3) Liegt ein begründeter Fall zur Erstattung von Beförderungskosten mit einem privaten Kraftfahrzeug nach § 3a Absatz 5 nicht vor, werden nur die Kosten erstattet, die bei der Nutzung des preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels anfallen würden.
- (4) Für Schüler/-innen, die in einem Internat der Stadt Leipzig wohnen, wird wöchentlich nur eine Hinfahrt zur Schule bzw. zum Internat und eine Rückfahrt zum Wohnsitz genehmigt. Die Fahrten zum Trainingslager, zu den Wettkämpfen und aus persönlichen Gründen sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Die dafür entstandenen Kosten können nicht erstattet werden.

### **§ 3d Antrags- und Abrechnungsverfahren sowie Fristen im Schülerindividualverkehr**

- (1) Der Antrag auf Teilerstattung von Schülerbeförderungskosten ist in der Schule, welche im beantragten Schuljahr besucht wird, einzureichen. Hierzu sind die in den Schulen erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.
- (2) Der entsprechende Antrag kann ab 1. Mai des laufenden Schuljahres für die darauffolgenden Schuljahre gestellt werden. Eine rückwirkende Kostenerstattung für die Zeit vor dem Zugang des Antrags ist ausgeschlossen. Die Abgabe des ausgefüllten und von der Schule bestätigten Antrags erfolgt im Amt für Schule.
- (3) Bei Schulartänderung sowie bei jeglicher Änderung der persönlichen und schulischen Situation ist ein neuer Antrag an der neuen Schule zu stellen. Die Genehmigung anteiliger Schülerfahrtkosten bei Antragstellung und Umzug im laufenden Schuljahr bzw. bei Wechsel der Beförderungsart erfolgt ab dem Monat des Antragseingangs in der Schule oder im Amt für Schule.
- (4) Die einmalige Kostenerstattung pro Schuljahr erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresende und nur bei Vorlage einer vollständigen Abrechnung (Abrechnungsbogen) der Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schüler/-innen. Der Abrechnungsbogen muss folgende Angaben enthalten: Name und Vorname des Schülers/der Schülerin, die besuchte Schule und Klassenstufe, Name, Vorname, Anschrift, Kontonummer und Bankverbindung des Anspruchsberechtigten, den Abrechnungszeitraum und den beantragten Gesamtbetrag. Als Nachweis gelten ausschließlich Originalbelege. Diese sind der Abrechnung beizufügen. Bei vorbehaltlos genehmigter Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges sind die Pkw-Fahrten unter Angabe der zurückgelegten Kilometer zu Nachweiszwecken aufzulisten und der Abrechnung beizufügen.

- (5) Die ordnungsgemäßen Abrechnungen (Abrechnungsbögen) für das vergangene Schuljahr sind nach Bestätigung der schuljährlichen Teilnahme am Unterricht des Schülers/der Schülerin durch die Schule bis spätestens 30. September des folgenden Schuljahres im Amt für Schule einzureichen. Nach Fristablauf können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.
- (6) Den Personensorgeberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/-innen werden aufgrund des bewilligten Antrages auf Teilerstattung von Schülerbeförderungskosten und der fristgemäßen vollständigen Abrechnung die notwendigen entstandenen Fahrtkosten für maximal zehn Schulmonate abzüglich des Eigenanteils erstattet.
- (7) In begründeten Fällen und bei Vorlage einer vollständigen Abrechnung durch die Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schüler/-innen kann die Kostenerstattung im Einzelfall bereits auch zum Quartals- oder Schulmonatsende erfolgen.
- (8) Vom Antragsteller/von der Antragstellerin sind alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen dem Amt für Schule vorzulegen und die verlangten Nachweise zu erbringen. Bei Veränderung der persönlichen Lebenssituation z. B. Wohnortwechsel, Schulwechsel, Kuraufenthalt, längerer Krankheit, Änderung des Sorgerechts u. a. sind die Antragsteller/-innen verpflichtet, das Amt für Schule direkt, spätestens innerhalb eines Monats zu informieren. Wird dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, so kann der Antrag bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden. Bei Erlöschen der Anspruchsberechtigung müssen unrechtmäßig erhaltene Fahrtkosten zurückerstattet werden.

### **III. Schülerbeförderung im Schülerspezialverkehr**

#### **§ 4 Anspruch auf Schülerbeförderung und anteilige Kostentragung im Schülerspezialverkehr durch die Stadt Leipzig**

- (1) Einen Anspruch auf Schülerbeförderung und anteilige Kostentragung zur Schülerbeförderung haben Schüler/-innen beim regelmäßigen Besuch des Unterrichtes der Schule in Ausübung der gesetzlichen Schulpflicht gemäß dem Sächsischen Schulgesetz.
- (2) Der Beförderungsanspruch mit dem Schülerspezialverkehr besteht für im Sinne des Schwerbehindertengesetzes behinderte Schüler/-innen, die nicht nur vorübergehend seelisch, körperlich oder geistig mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H. wesentlich beeinträchtigt sind.
- (3) Der Anspruch auf Schülerbeförderung mit dem Schülerspezialverkehr gilt für Schüler/-innen, die eine LRS-Klasse in einer dafür vorgesehenen Schule, die sich nicht in deren Grundschulbezirk befindet, als Sonderfallregelung.
- (4) Ein Anspruch auf eine anteilige Kostentragung für die Beförderung mit einem privaten PKW sowie für die Begleitung im ÖPNV besteht unter den Voraussetzungen des Absatz 2 oder für Schüler/-innen der Klassen 1 bis 4 der Förderzentren für Schüler/-innen, die eine LRS-Klasse besuchen, die sich nicht in deren Grundschulbezirk befindet.

#### **§ 4a Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung im Schülerspezialverkehr**

- (1) Die Beauftragung der Fahrdienstunternehmen erfolgt ausschließlich durch das Amt für Schule. Die Stadt Leipzig erstattet die Beförderungskosten unmittelbar an diejenigen Fahrdienstunternehmen, mit denen sie entsprechende Verträge abgeschlossen hat. Kosten für eigenständig organisierte Fahrdienstunternehmen werden nicht erstattet.
- (2) Bei der Benutzung von Fahrzeugen des Schülerspezialverkehrs sind die Abfahrts- und Ankunftszeiten am Wohnsitz/an der Schule, an den Schulbetrieb und an den festgelegten Tourenplan gebunden. Das Bereitstellen einer medizinisch ausgebildeten Begleitperson für die Beförderung von behinderten Schüler/-innen liegt nicht im Verantwortungsbereich der Stadt

Leipzig und der vertraglich gebundenen Beförderungsunternehmen.

(3) Für die Beförderung mit dem privaten Kraftfahrzeug kann bei der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gem. § 4 Absatz 4 ein Antrag auf Teilerstattung von Beförderungskosten gestellt werden. Ob die Voraussetzungen vorliegen, darüber entscheidet das Amt für Schule.

(4) Sofern Begleitpersonen keinen anderen Anspruch auf kostenlose Beförderung oder Kostenübernahme geltend machen können, so können diese im Amt für Schule einen Antrag auf Übernahme der notwendigen Beförderungskosten für die Begleitung von Schüler/-innen stellen. Begleitpersonen sind Personensorgeberechtigte oder eine beauftragte oder bevollmächtigte Person. Die Personensorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/-innen haben für die Benennung der Begleitperson und für deren Einsatz selbst Sorge zu tragen.

#### **§ 4b Eigenanteil im Schülerspezialverkehr**

(1) Der Eigenanteil der Antragsteller/-innen für die entstandenen anrechnungsfähigen Schülerbeförderungskosten im Schülerspezialverkehr beträgt **180 Euro** pro Schuljahr.

(2) Der Eigenanteil kann entsprechend der Anzahl der Schulmonate, in denen der/die Schüler/-in aus begründeten Ursachen nicht am Unterricht teilnehmen konnte und für die Stadt keine Fahrtkosten verursacht hat, gemindert werden.

(3) Für die entstehenden Beförderungskosten bei der Benutzung des Schülerspezialverkehrs wird dem Antragsteller/der Antragstellerin der gemäß § 4b Absatz 1 festgelegte Eigenanteil als Einmalbetrag zum Schuljahresbeginn bzw. zum Zeitpunkt der Schulaufnahme gemäß Feststellungsbescheid der staatlichen Schulaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt und ist unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens zehn Monate für ein Schuljahr, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Bei Inanspruchnahme von nur einer Beförderungstour pro Tag reduziert sich der Eigenanteil um 50 Prozent. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur, etc.) einer besonderen Beförderungsleistung gem. § 4 Absatz 2 und 3 dieser Satzung erfolgt ab 15 Schultagen pro Monat anteilig rückwirkend. Diese Rückerstattung erfolgt nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis der Schule. Auf Antrag kann der Eigenanteil auch in Raten bezahlt werden. Es ist eine entsprechende Zahlungsvereinbarung gemäß den geltenden Vorschriften abzuschließen.

(4) Bei Nichtentrichtung des Eigenanteils gemäß § 4 b Absatz 1 dieser Satzung erlischt der Anspruch auf Beförderung der Schüler/-innen im Schülerspezialverkehr.

(5) Bei genehmigter Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird der Eigenanteil mit den zu erstattenden Kosten verrechnet.

#### **§ 4c Umfang und Höhe der Kostenübernahme im Schülerspezialverkehr**

(1) Für alle anspruchsberechtigten Schüler/-innen trägt die Stadt Leipzig gemäß der gültigen Satzung die den Eigenanteil übersteigenden Beförderungskosten.

(2) Bei genehmigter Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges beträgt die Höhe der Wegstreckenentschädigung 0,33€ pro anzurechnendem Kilometer. Für jede(n) weitere(n) regelmäßig mitgenommene(n) Schüler/-in, der/die die Voraussetzung für die Erstattung der Fahrtkosten gemäß § 4 Absatz 4 dieser Satzung erfüllt, wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02€/km gemäß Sächsischem Reisekostengesetz angerechnet. Die Geltendmachung eines eigenen Erstattungsanspruchs durch den/die mitgenommene(n) Schüler/-in ist ausgeschlossen. Maßgeblich ist die kürzeste öffentliche Wegstrecke vom Wohnsitz zur Schule und zurück. Kosten für Leerkilometer werden nicht erstattet. Für den Versicherungsschutz ist der Fahrzeughalter verantwortlich.

(3) Bei genehmigter Begleitung von Schüler/-innen im ÖPNV sind höchstens 50 Prozent der Kosten für eine Monatskarte des ÖPNV für maximal zehn Monate eines Schuljahres erstattungsfähig.

(4) Schüler/-innen, welchen Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt wird, können im Rahmen des Schülerspezialverkehrs befördert werden, da im Rahmen der Hilfegewährung gemäß § 39 SGB VIII der notwendige Unterhalt der Hilfeempfänger/innen über das Amt für Schule sicherzustellen ist. Die Kosten dafür trägt die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

#### **§ 4d Antrags- und Abrechnungsverfahren sowie Fristen im Schülerspezialverkehr**

(1) Die Schülerbeförderung nach § 4 wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Satzung auf Antrag der Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schüler/-innen für jeweils ein Schuljahr durch das Amt für Schule genehmigt.

(2) Dem Antrag ist der Schwerbehindertenausweis oder ein amtsärztliches Gutachten sowie eine schriftliche Begründung beizufügen, warum eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln allein oder mit einer Begleitperson aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist. Eine Begründung, warum die Beförderung mit dem privaten PKW nicht durchgeführt werden kann, ist ebenfalls erforderlich.

(3) Im Rahmen der Sonderfallprüfung ist bei Schüler/-innen, die eine LRS-Klasse besuchen, eine Begründung sowie ein Nachweis über die Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten beizubringen.

(4) Die entsprechenden Anträge können ab 1. Mai des laufenden Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr gestellt werden. Eine rückwirkende Kostenerstattung für die Zeit vor Zugang des Antrags ist ausgeschlossen. Die Abgabe des ausgefüllten und von der Schule bestätigten Antrags erfolgt im Amt für Schule. Bei Schulwechsel ist generell ein neuer Antrag zu stellen.

(5) Die Genehmigung anteiliger Schülerbeförderungskosten bei Antragstellung und Umzug im laufenden Schuljahr bzw. bei Wechsel der Beförderungsart erfolgt ab dem Monat des Antragseingangs in der Schule oder im Amt für Schule.

(6) Vom Antragsteller/von der Antragstellerin sind alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen dem Amt für Schule vorzulegen und die verlangten Nachweise zu erbringen. Bei Veränderung der persönlichen Lebenssituation z. B. Wohnortwechsel, Kuraufenthalt, längerer Krankheit, Änderung des Sorgerechts, bei LRS-Schüler/-innen die Mitteilung über eine mögliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Personensorgeberechtigten, sind die Antragsteller/-innen verpflichtet, das Amt für Schule unverzüglich schriftlich zu informieren. Wird dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, so kann der Antrag bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden. Bei Erlöschen der Anspruchsberechtigung müssen unrechtmäßig erhaltene Fahrtkosten zurückerstattet werden.

(7) Die ordnungsgemäßen Abrechnungen (Abrechnungsbögen) sind nach Bestätigung durch die Schule bis spätestens 30. September des folgenden Schuljahres im Amt für Schule einzureichen. Als Nachweis gelten ausschließlich Originalbelege, welche der Abrechnung beizufügen sind. Nach Fristablauf können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 5 Übergangsregelung**

Die Abrechnung der bereits bewilligten Anträge für das Schuljahr 2020/2021 erfolgt entsprechend der Satzung in der Fassung vom 15.04.2015.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 zum 01. August 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Leipzig – zuletzt geändert am 15.04.2015 (Beschluss Nr. DS-00676/14 der Ratsversammlung, veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 9 vom 02.05.2015) – außer Kraft.

Burkhard Jung  
Oberbürgermeister

Leipzig, 24.06.2021